

beratungen durchzuführen und Reserveoffiziersinformationen nach Notwendigkeit einzuberufen;

- b) mit den staatlichen Leitern und Leitungen' gesellschaftlicher Organisationen ihrer Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden zur Lösung der im § 1 formulierten Aufgaben zusammenzuarbeiten;
- c) im Rahmen der sozialistischen Partnerschaftsbeziehungen ihrer Betriebe und Einrichtungen mit gedienten Reservisten der sozialistischen Bruderarmeen Erfahrungen auszutauschen;
- d) Verbindung zu Dienststellen der NVA, der Grenztruppen der DDR und der Sowjetarmee aufzunehmen;
- e) über die Reservistenarbeit zu publizieren;
- f) Vorschläge zur Auszeichnung und Prämierung verdienter Reservisten dem Wehrkreiskommando oder der staatlichen Leitung bzw. den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen der Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden zu unterbreiten;
- g) einen personellen Nachweis über die zur Arbeit im Reservistenkollektiv unbedingt erforderlichen Angaben zur Person der gedienten Reservisten in Verbindung mit dem Kaderorgan der Betriebe, der Einrichtungen bzw. den Bürgermeistern der Gemeinden zu führen. Angaben über den geleisteten Wehrdienst sind nicht in die Nachweise aufzunehmen.

(2) Die Leitungen der Reservistenkollektive und -gruppen haben die Aufgabe:

- a) die gedienten Reservisten für die Reservistenarbeit zu mobilisieren und insbesondere mit den Offizieren, Fähnrichen und Unteroffizieren d. R., als ihren aktiven Kern, zu arbeiten;
- b) zu gesellschaftlichen Höhepunkten sind alle gedienten Reservisten in die Reservistenarbeit einzubeziehen;
- c) die Reservistenarbeit nach der Aufgabenstellung des Leiters des Wehrkreiskommandos bzw. des Leiters des Reservistenkollektivs zu planen und die Tätigkeit der gedienten Reservisten anzuleiten;
- d) den Reservistenwettbewerb zielstrebig zu führen und die gestellten Wettbewerbsaufgaben zu präzisieren;
- e) Einfluß zu nehmen auf die Realisierung der Förderungsverordnung\* im Betrieb, in der Einrichtung oder Gemeinde, besonders bei der beruflichen Förderung und Qualifizierung der gedienten Reservisten sowie bei der Gewährleistung ihrer Rechte;
- f) Rechenschaft über die geleistete Reservistenarbeit vor der Parteileitung der SED, der staatlichen und der Gewerkschaftsleitung der Betriebe und Einrichtungen bzw. der Ortsparteileitung und dem Rat der Gemeinde abzulegen.

#### §5

Die Pflichten der Chefs/Leiter der Wehrkommandos der NVA

Die Chefs und Leiter der Wehrkommandos der NVA haben:

- a) die wehrpolitische Arbeit der gedienten Reservisten außerhalb des Reservistenwehrdienstes zu führen, den Leitungen der Reservistenkollektive Anleitung und Hilfe zu geben und sie zu qualifizieren;
- b) zur Führung der Reservistenarbeit Reservistenaufträge an gediente Reservisten und Reservistenleitungen zu erteilen, Reserveoffiziersinformationen und Arbeitsberatungen im Kreis mindestens zweimal jährlich und im Bezirk nach Notwendigkeit durchzuführen;
- c) die Leiter der Reservistenkollektive einzusetzen;
- d) Aufgaben für den Reservistenwettbewerb zu stellen und ihn regelmäßig auszuwerten;

\* Z. Z. gelten die Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221) und die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 226).

- e) die Popularisierung guter Leistungen und den ständigen Erfahrungsaustausch zwischen den Reservistenkollektiven zu gewährleisten;
- f) die Auszeichnung und Prämierung von Reservisten und Reservistenkollektiven vorzunehmen bzw. Vorschläge einzureichen sowie den staatlichen Organen oder gesellschaftlichen Organisationen Vorschläge zur Würdigung hervorragender Leistungen zu unterbreiten.

#### §6

#### Die Aufgaben der Teilstreitkräfte der NVA, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehersatzdienstes

Die Stellvertreter des Ministers und Chefs der Teilstreitkräfte der NVA, der Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR sowie die Chefs/Leiter des Wehersatzdienstes haben:

- a) die gründliche Vorbereitung der Angehörigen der NVA und der Grenztruppen der DDR auf die Versetzung in die Reserve (Soldaten im Grundwehrdienst, Soldaten und Unteroffiziere auf Zeit im letzten Diensthalbjahr) zu sichern;
- b) die Bereitschaft der künftigen Reservisten zur Mitarbeit in den Reservistenkollektiven und als Ausbilder, Übungsleiter oder Funktionäre zu entwickeln;
- c) die Aushändigung des Reservistenabzeichens und der Erinnerungsgeschenke zu gewährleisten;
- d) die Arbeit mit den gedienten Reservisten, insbesondere durch Qualifizierung von Offizieren d. R., den Besuch von Reservistenkollektiven im Truppenteil und durch die Bereitstellung von Referenten, zu unterstützen;
- e) zu veranlassen, daß anlässlich von Staatsfeiertagen, des Tages der NVA und militärpolitischer Höhepunkte durch die Truppenteile gediente Reservisten, vornehmlich Offiziere, Fähnriche und Unteroffiziere d. R. eingeladen werden;
- f) Reservistentagungen einzuberufen.

#### §7

#### Die Aufgaben der staatlichen Leiter

(1) Die staatlichen Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verantwortlich für die Einbeziehung der gedienten Reservisten ihres Bereiches in die Lösung von Aufgaben der sozialistischen Wehrerziehung. Sie schaffen in Zusammenarbeit mit der Parteileitung der SED und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen günstige Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Reservistenarbeit.

(2) Sie haben:

- a) den Reservistenleitungen eine konkrete, abrechenbare wehrpolitische Aufgabenstellung zum Reservistenwettbewerb zu geben;
- b) die Aufnahme von Unterstützungsmaßnahmen der Reservistenarbeit in die Führungs- und Leitungsdokumente sowie Vereinbarungen (Betriebskollektivvertrag u. a.) zu veranlassen;
- c) periodisch Rechenschaftslegung von den Reservistenleitungen über die Ergebnisse der Reservistenarbeit zu fordern;
- d) Auszeichnungen, Prämierungen und Ehrungen verdienter Reservisten und Reservistenkollektive in eigener Zuständigkeit vorzunehmen sowie an die übergeordnete Leitung bzw. den Rat des Kreises, das Wehrkreiskommando oder die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen des Kreises Vorschläge zur Würdigung ausgezeichnete Einzel- und Kollektivleistungen einzureichen;
- e) Einfluß auf die ihnen nachgeordneten Leiter von Betrieben und Einrichtungen zur Lösung der in den §§ 1 bis 4 und 7 genannten Aufgaben zu nehmen

(3) Den Räten der Gemeinden und Gemeinteleverbänden wird empfohlen, mit den in ihren Verantwortungsbereichen